

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Artikel: Gründung und Entwicklung : die eidgenössische Militärgesellschaft
1833-1876

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-11741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GRÜNDUNG UND ENTWICKLUNG

Die Eidgenössische Militärgesellschaft 1833 — 1876

Wenn wir von dem kurzen Zwischenspiel der Helvetik absehen, so lässt sich in der Schweizergeschichte kaum eine zweite Veränderung von der grossen Bedeutung finden, wie sie der Anfang der Dreissiger Jahre gebracht hat. Die Regeneration räumt in zwei Dritteln der Kantone mit allem aristokratischen Wesen auf und ersetzt es durch die Demokratie. So werden neue Kräfte frei und können sich entfalten; auf allen Gebieten staatlichen Lebens setzen sie ein, formen Altes um oder begründen Neues.

Nachdem nun die Kantone sich neu eingerichtet haben, sollte auch der längst als ungenügend erkannte Bundesvertrag von 1815 einer wirklichen Bundesverfassung Platz machen. Thurgau nimmt den in die Oeffentlichkeit geworfenen Gedanken des Luzerners Kasimir Pfyffer, es sei der Bundesvertrag zu revidieren, auf, bringt ihn im Sommer 1831 vor die Tagsatzung, und diese stimmt ein Jahr später grundsätzlich zu. Allein der kühne Entwurf, der Ende 1832 vorliegt, wird gestutzt und verwässert, befriedigt niemand, erleidet im Sommer 1833 eine schwere Niederlage und wird in der Folge beiseite gelegt.

Dieser Ausgang bereitete vielen Schweizern eine grosse Enttäuschung und eine schwere Besorgnis, insbesonders denen, welchen das eidgenössische Heerwesen am Herzen lag. Die Fortschritte, die seit 1815 und 1817 gemacht worden waren, hoben sich deutlich ab und waren erfreulich. Aber wie vieles fehlte noch! Wie vieles lag noch bei den Kantonen, die oft, auch wo die Einsicht und der gute Wille vorhanden waren, die Mittel nicht aufbrachten! Und doch stellten gerade die Sturmjahre nicht unbeträchtliche Anforderungen an unsere Heereskräfte. Gleich der Anfang des Jahres 1831 rief die gesamte Wehrkraft unter die Waffen, da ein europäischer Krieg als

Folge der Revolutionen drohte. Der Friede blieb erhalten. Erst recht kamen jetzt von allen Seiten die Verbesserungsvorschläge. Gerade für die Hebung des Militärwesens bedeutete jener erste Entwurf einer Bundesverfassung einen gewaltigen Schritt. Die gesamte Leitung sollte an den Bund übergehen, ihm sollte auch ein gewichtiger Teil des Unterrichts und der Ausbildung zufallen. Das äussere Zeichen der entschiedenen Neuerung wäre die eidgenössische Fahne gewesen, unter der die Truppen gedient, die eidgenössische Kokarde, die sie alle getragen hätten. Die einheitliche Uniform wäre nachgefolgt.

In die Zeit der Beratungen des Entwurfs fielen die Basler Unruhen mit den wiederholten Besetzungen des Kantons, der Versuch Neuenburgs, sich von der Schweiz zu trennen; die Verwerfung des Entwurfs hatte den Auszug der Stadtbasler in die Landschaft, der Schwyz nach Aussenschwyz zur Folge. Alle diese Wirren wurden dank der Entschlossenheit der Tagsatzung und dem raschen und bestimmten Auftreten der eidgenössischen Truppen gelöst. Aber gerade diese Aufgebote hatten die Notwendigkeit einer brauchbaren Armee aufs deutlichste dargetan, und die zur gleichen Zeit einsetzenden Einschüchterungs- und Bedrohungsversuche des Auslandes wirkten keineswegs beruhigend.

Am 15. Oktober 1833 beschloss die Tagsatzung im Grundsatze die Revision des eidgenössischen Militärreglementes und beauftragte ihre Mitglieder, Instruktionen einzuholen.

In diesen Zeitpunkt fällt die Gründung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Wenn auch der Anlass dazu rein äusserlicher Art war, so lassen doch die Zeitumstände auf eine völlige Bereitschaft der Geister, ja sozusagen auf die „Natur“notwendigkeit dieser Gründung schliessen.

Ueber den Anlass berichten die Anfangssätze des ersten Protokolls vom 3. November 1833 folgendes:

„Unterm 15. Jan. h. a. als Herrn Oberst (Johannes) Sulzberger von Frauenfeld (1800—1879), dem ehrenvollen und seiner würdigen Ruf, als Oberinstruktor nach Zürich folgend, seine treu ihm anhänglichen Waffenbrüder des Thurgaus, nach Winterthur geleiteten und daselbst mit einer grossen Anzahl ihrer Brüder des Zürich-Gaues zusammentrafen, wurde, durchdrungen von dem warmen Gefühl und einigem Bedürfniss ein engeres festeres unzertrennliches Freundschaft-Band, um die fürs Wohl des Vaterlandes glühenden Seelen aller schweizerischen Wehrmänner zu schlingen, einstimmig von allen Anwesenden beschlossen: sich die Freundes Hand zu



Johann Sulzberger, Frauenfeld

reichen und den Grundstein zu einer für das gesamte Wehrwesen und daher auch für das Wohl des Vaterlandes erspriesslichen Vereinigung zu legen."

Eine Kommission von je vier Zürcher und Thurgauer Offizieren sollte die Bildung eines solchen „Bundes“ vorbereiten und namentlich die nötigen Statuten entwerfen. Es waren dies: Oberstleutnant Sulzer, Winterthur; Oberstleutn. Sulzberger, Zürich; Oberstleutn. Schieg, Steckborn; Stabshauptmann Fehr, Frauenfeld (in der Folge ersetzt durch Quartiermeister Giezendaner, Frauenfeld); Hauptm. Hug, Zürich (ersetzt durch Kommandant Ernst, Winterthur); Hauptm. Freyenmuth, Bollsteg (Thurgau); Hauptm. Rogg, Märstetten; Aide-Major Reinhardt, Winterthur (ersetzt durch Major Ernst, Winterthur).

Die politischen Ereignisse und, in ihrem Gefolge, die militärischen Aufgebote des Jahres 1833 verzögerten ihre Zusammenkunft bis in den Spätherbst; sie fand am 3. November, vermutlich in Winterthur, statt und wurde von Oberstleutn. Joh. Rudolf Sulzer (1789 bis 1850) geleitet. Doch kam es hier nur zu einer allgemeinen Aussprache, durch welche die leitenden Grundsätze festgelegt wurden. Die Redaktion der Statuten besorgten dann Oberstleutn. Sulzer und Hauptm. Rogg und legten ihre Arbeit am 23. Nov. der Gesamtkommission vor.

Auf den 24. November war die Gründungsgemeinde nach Winterthur eingeladen.

Es fanden sich 130—140 Offiziere ein: etwa 100 Zürcher, 25 Thurgauer, einige St. Galler und Schaffhauser, diese ad audiendum ct referendum. Die Leitung übernahm wieder Oberstleutn. Sulzer. Nachdem die Eintretensfrage als durch den Beschluss vom 15. Januar erledigt erklärt war, nachdem man sich für die Bezeichnung „Gesellschaft“ an Stelle des Ausdruckes „Verein“ entschieden hatte, trat die Versammlung auf die Beratung des Statuten-Entwurfes ein.

Der Austausch der Meinungen, der sich bei den drei Beratungen (3., 23., 24. November) auftat, erlaubt einen genauen Einblick in die Gedankenrichtungen der Zeit. Doch soll hier nur die Erörterung wichtiger Grundfragen aufgezeigt werden.

Erste Frage: soll eine Vereinigung der Offiziere der Kantone Zürich und Thurgau mit Zulassung anderer schweizerischer Offiziere, oder soll eine schweizerische Militärgesellschaft gegründet werden?

Für die erste Ansicht stützte man sich auf die Tatsache, dass der Anstoss zur Gründung der Gesellschaft am 15. Januar von Offi-

zieren der beiden Kantone ausgegangen sei; zudem werde der Erfolg bei bescheidenem Anfange mit allmäliger Erweiterung der sicherere sein.

Dem wurde entgegen gehalten, dass der Standpunkt des 15. Januars nach den wichtigen Vorgängen des Jahres nicht mehr festgehalten werden könne, dass gerade dieser Ereignisse wegen die neue Gesellschaft von Anfang an eine eidgenössische werden müsse. Diese Meinung drang durch.

Zweite Frage: soll die Gesellschaft ausdrücklich erklären, dass ihr jede andere Tendenz als die militärische, vor allem die politische, unter allen Umständen fremd bleiben müsse, oder ist die Einschränkung eng und unvorteilhaft?

Man ist nicht erstaunt, wenn in einem Zeitpunkt heftiger politischer Kämpfe eine solche einschränkende Bestimmung die lebhafteste Gegnerschaft findet: „Die Politik dem schweizerischen Wehrmannen verbieten zu wollen — so wurde erklärt — wäre gleichsam ihm dadurch auch ein Teil seines Lebens abgeschnitten. Die Idee einer gesunden Politik müsse im Gegenteil durch die ganzen Statuten wehen, und ein solches Verbot müsste einen Teil der Anwesenden, nämlich die Liberalen, gegen die namentlich die Bestimmung, schroff wie sie gegeben, gerichtet zu sein scheine, vor den Kopf stossen, was denn doch wohl zu verhüten sei; abgesehen davon, dass eine solche Bestimmung von Schwäche zeuge und die Achtung einer andern Parthey herabsetze. Ueberdies könnte es um so viel eher gelüsten, von der verbotenen Frucht zu essen, wenn sie geradezu in den Statuten benannt sei, als wenn man nichts davon sage. Man werde sich gewiss innert den Schranken des Gesetzes und der Ordnung bewegen, und sollte je einmal ein Missgriff gegen das Subordinations-Verhältnis geschehen, so stehe es dann jedem Mitgliede frei, aus dem Verein zu treten. Frei müsse der Verein in seinem Kreise wirken können, jedes Verbot der Art sei hemmend und daher nicht am Orte.“

Diese Argumentation fand folgende Entgegnung: „Eine jede Gesellschaft, die gedeihen wolle, müsse sich ein bestimmtes Ziel ihres Strebens aufstecken, ihren Zweck genau begrenzen und schon in der Zweckbestimmung den in die Gesellschaft tretenden Mitgliedern sowohl als dem Staate die vollste Garantie geben, dass nichts fremdartiges, nichts gefährdendes unterschoben werden könne. Der Zweck des Vereins aber sei rein militärisch, und consequent sei desnahan, von Politik nichts wissen zu wollen und dies auch bestimmt in den Statuten auszusprechen; denn Politik ist in dem Masse

wie sie in bürgerlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen Leben ist, im Militär-Wesen Tod. — Der Entscheid der Frage, ob wir die Politik mit bestimmten Ausdrücken vom Vereine fremd wissen wollen oder nicht, ist eine Lebensfrage für denselben, und dies wird die Folge haben, dass nicht nur einzelne der tüchtigsten unserer schweizerischen Offiziere, sondern sogar ganze Offiziers-Corps von Kantonen demselben beitreten oder nicht; dass die Eidgenossenschaft mit Zuversicht auf ihn als auf eine ihrer Stützen in Tagen der Gefahr herabblinken und daher heben wird, oder ihm als gemeingefährlich des Gesetzes und der Ordnung wegen entgegen treten muss. So wenig als die Freiheit durch Gesetze in Bande geschmiedet wird, so wenig wird der Verein durch eine genaue und abgemessene Zweckbestimmung in seinem freien Wirken gehemmt, seine Handlungsweise wird schon zum voraus charakterisiert und gewährt volle Beruhigung für jedermann. Niemals aber kann und darf die Rede davon sein, durch vage Bestimmung zu Misgriffen zu verleiten, derentwegen sich die Gründer schwere Verantwortlichkeit gegen das Vaterland, ihre Waffengenossen und sich selbst aufladen würden, weil das geschehene Uebel nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann — statt den edlen Zweck, den sie dem Vereine unterlegt wissen wollen, zum Frommen des Vaterlandes erfüllt zu sehen. Durch bestimmte Ausschliessung aller politischen Tendenzen könne man sich aber so wenig gegen Liberale als Aristokraten verstossen; wenn in diesem Verein überhaupt von einer politischen Farbe geredet werden könne, indem beiden Parteien die Politik eigen sei und gegen die eine wie gegen die andere die Bestimmung des § gehe.”

Gewählt wurde die mittlere Formel: „Ihre Bestimmung ist rein militärisch . . . Jede andere Tendenz aber soll der Gesellschaft fern bleiben.”

Dritte Frage: sollen bei der Bestellung des Vorstandes die Kantone berücksichtigt werden?

Der Vorschlag, die Mitglieder des Vorstandes möglichst aus Angehörigen verschiedener Kantone zu nehmen, wurde abgelehnt, „indem durch diese Bestimmung der mit Recht verhasste Kantönligist geradezu ins Leben gerufen statt verbannt werde”. Mit der gleichen Begründung wurde auch der Vorschlag einstimmig verworfen: „Der Praesident darf nicht zwei Jahre nach einander aus dem gleichen Kanton sein.”

Vierte Frage: Tenue? Gegenüber dem Antrage, man habe in bürgerlicher Kleidung zu den Versammlungen zu erscheinen, wurde auf „Grosse Uniform” entschieden.

Die aus der Beratung hervorgegangenen ersten Statuten sollen hier als historisches Dokument beigegeben werden.

Statuten: Winterthur, 24. Nov. 1833.

I. Organisation.

§ 1.

Die heute in Winterthur versammelten, unten benannten Offiziere beschliessen: „Es solle eine eidgenössische Militärgesellschaft gebildet werden.”

§ 2.

Ihre Bestimmung ist *rein militärisch*, namentlich gute Waffenbrüderschaft und Gemeinsinn für das eidgenössische Wehrwesen zu befördern, sowie den zur Hebung desselben von den Militärbehörden anzuordnenden Mitteln durch thätiges Mitwirken Vorschub zu leisten. Jede andere Tendenz aber soll der Gesellschaft fremd bleiben.

§ 3.

Als Mitglieder können in die Gesellschaft treten:

- a. Alle schweizerischen Offiziere.
- b. Die von den Kantonal Militär-Behörden anerkannten Kadetten. („Offiziers-Aspiranten“.)
- c. Wirkliche (amtende) Mitglieder von Militär-Behörden.
- d. Mitglieder bestehender Kantonal Offiziers-Vereine. Diese müssen jedoch als Offiziere Militär-Dienste geleistet haben oder wirkliche Mitglieder einer Militär-Behörde seyn.

§ 4.

Die Aufnahme in die Gesellschaft geschieht durch einfache Anmeldung, bey einem Mitglied der Vorsteherschaft oder einer Kantonal Comission. — Das auf die Anzeige der Vorsteherschaft u. Comissions Mitglieder, von dem Aktuarat zusammengestellte Verzeichnis der Neuangemeldeten wird der Versammlung, sogleich nach der Verlesung des Protocols, zur Genehmigung vorgelegt, worauf die als Mitglieder angenommenen in die Gesellschaft treten.

§ 5.

Jeder, der mit Ehren seine militärische Laufbahn verlässt, bleibt Mitglied der Gesellschaft, so lange er nicht selbst den Austritt begehrt.

§ 6.

Dagegen soll derjenige aus dem Verzeichniss der Mitglieder der Gesellschaft gestrichen werden

- a. Welcher auf unehrenhafte Weise aufhört, Offizier zu seyn.
- b. Der in folge Beschlusses der Gesellschaft, wegen unehrenhaftem Betragen in der Versammlung selbst oder wegen ehrloser Handlungs-Weise aussert derselben von dieser ausgeschlossen wird. — Ein solcher Beschluss muss jedoch, gestützt auf vorgängige Untersuchung des Sachverhaltnisses und eines diessfälligen Antrages von Seite der Gesellschaft motiviert seyn.
- c. Jeder, der aus irgend einer Ursache von bestehenden Kantonal-Militär-Vereinen ausgestossen wird oder es schon ist.

§ 7.

Die Leitung der Gesellschaft ist einer Vorsteherschaft bestehend aus:
einem Praesidenten
„ vice Praesidenten
„ Actuar

übertragen. Die Wahl deselben geschieht alljährlich durch offenes absolutes Stimmenmehr, und die Abtretenden sind für die nächste Amts-Dauer nicht wieder wählbar.

Ferner werden in denen Kantonen, in welchen die Gesellschaft wenigstens zwölf Mtglieder zählt, Cantonal Comissionen von wenigstens drey Mitgliedern bestellt, welche sich mit der Vorsteherschaft der Gesellschaft in Verbindung setzen, die Aufträge derselben vollziehen und dem Actariat in Bezug die Gesellschaft-Tractanden an die Hand gehen.

§ 8.

Die unausweichlichen Ausgaben für die Gesellschaft werden aus einem Beytrag aller Gesellschaftsmitglieder bestritten, welcher alljährlich, auf den Antrag der Vorsteherschaft, von der Versammlung bestimmt und jedesmahl zum voraus bezogen wird, wofür der Actuar der Vorsteherschaft Rechnung abzulegen hat. Diese Rechnung unterliegt der Ratification der Gesellschaft.

§ 9.

II. Versammlung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft versammelt sich *ordentlicher Weise des Jahres einmahl* und zwar wo immer möglich in den *Frühlings-Monaten*, ausserordentlich aber so oft, als es die Vorsteherschaft, aus Gründen die das gesamte Militär-Wesen oder das Wohl der Gesellschaft beschlagen, für notwendig erachtet und auf bestimmtes Verlangen von wenigstens fünfzig Mitgliedern der Gesellschaft. Zur Vorberathung der zu behandelnden Gegenstände hat die Vorsteherschaft die Cantonal - Comissionen zur Beschickung von Beysitzern einzuladen und ein Geschäfts-Verzeichniss denselben beyzufügen.

§ 10.

In der Versammlung erscheinen die noch wehrpflichtigen Mitglieder in Grosser Uniform.

§ 11.

Den Versammlungs Ort der nächsten ordentlichen Zusammenkunft, bestimmt jedesmahl die Gesellschaft, für die ausserordentliche die Vorsteherschaft. In beyden Fällen liegt dieser ob, für ein geeignetes Locale und für das übrige Nöthige besorgt zu seyn.

§ 12.

Den Tag der Versammlung bestimmt, mit Berücksichtigung allfälliger besonderer Hindernisse für eine grössere Zahl der Mitglieder, die Vorsteherschaft.

§ 13.

Die in der Versammlung anwesenden Mitglieder fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl statutengemässe gültige Beschlüsse.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, zu möglichster Erweiterung der Gesellschaft nach Kräften beyzutragen.

§ 15.

Um den Zweck der Gesellschaft zu heben und erreichen zu helfen, hat die Vorsteuerschaft dafür zu sorgen, dass jeweilen einige Mitglieder, durch Arbeiten von allgemeinem militärischem Interesse die Versammlung belehrend unterhalten.

Diese Arbeiten sollen wenigstens 4 Wochen vor der Versammlung der Gesellschaft dem Praesidium übergeben werden, welches dieselben mit Zustimmung der Directions Comission auf die Tages-Ordnung bringt.

§ 16.

Die Statuten sollen in nöthiger Anzahl gedruckt und unter die Gesellschafts-Glieder verteilt werden.

§ 17.

Die Revision der Statuten und die dahерigen Vorschläge und Abänderungen derselben werden in den ordentlichen Versammlungen mit zwey Drittheil Stimmen der Anwesenden beschlossen.

(Unterschriften: 103 Zürcher, 26 Thurgauer, 5 St. Galler.)

* * *

Die Bereitschaft der Tagsatzung, das Militärwesen in neue Wege zu leiten, die Aussicht auf ein verbessertes Militärreglement, der Vorgang der Gründung der Eidgenössischen Militärgesellschaft, das alles wirkte weithin belebend und befruchtend.

Schon am 3. März 1834 fanden sich in Kreuzstrass (bei Aarburg) 24 Kavallerieoffiziere aus acht Kantonen unter dem Vorsitz des Obersten Blum aus Winterthur zur Besprechung des Standes ihrer Waffe zusammen. Und wirklich, dieser Stand war nichts rühmliches. Unsere Reiterei bestand aus zwei Regimentern, die aus den ganzen und halben Kompanien der zwölf stellungspflichtigen Kantone mit verschiedenen Uniformen, verschiedener Ausbildung und höchst ungleichwertigem Pferdematerial zusammengesetzt waren. Die Gesamtzahl der Pferde betrug 736 (heute rund 6000). Verwendet wurden die Reiter bloss zu Melderitten, wofür sie auch im besten Falle fähig waren. Die Verbesserungsvorschläge, welche die Versammlung der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde einreichte, waren massvoll und beschränkten sich auf das einstweilen Erreichbare. Immerhin verlangten sie Verdoppelung des Bestandes, gemeinsame Ausbildung und eidgenössische Leitung.

Am 9. März bildete sich der Appenzellische Offiziersverein aus den Offizieren „vor und hinter der Sitter“ und trat der Eidgenössischen Militärgesellschaft bei. Zwei Monate später (4. Mai) gab sich der Aargauische Centraloffiziersverein in Gränichen neue Statuten, unverkennbar nach denjenigen der eidgenössischen Gesellschaft, und um dieselbe Zeit (18. Mai) traten in Chur Bündner Offiziere zur

Gründung eines Kantonalvereins zusammen. Die Thuner Versammlung (5. Juli) des schon vor Jahresfrist gegründeten Berner Kantonalvereins fasste gleich entscheidende Beschlüsse: „Der Bernische Offiziersverein tritt als solcher der Eidgenössischen Militärgesellschaft bei. Der Bern'sche Offiziersverein soll an den Versammlungen der Eidgenössischen Militärgesellschaft seiner Würde gemäss vertreten sein; die Exekution dieses Beschlusses wird dem Ausschuss übertragen.“ Am 27. Juli belebte sich auf seiner Zusammenkunft in Lenzburg der Aargauische Artillerie-, Train-, Pontonier- und Sappeur-Offiziersverein nach sechsjähriger Untätigkeit aufs neue. Auch in Zürich war eine kantonale Gesellschaft entstanden (1833). 1835, am 13. Februar, bildete sich in Sursee ein Kantonalverein der Luzerner, und im gleichen Jahre folgten die Solothurner. 1836 gab es einen Glarner Offiziersverein; am 11. Oktober dieses Jahres fanden sich auch die Thurgauer, deren Verein sich seit 1829 nicht mehr betätigt hatte, wieder zusammen.

Indem alle diese Gesellschaften den Anschluss an die eidgenössische suchten, besass diese von 1837 an einen festen Stamm. Der Versuch des Vorortes Bern in diesem Jahre, weitere Kantone zu gewinnen, hatte nur den Erfolg, dass zwei Waadtländer Offiziere dem Rufe folgten. Die Vereinigungen der welschen Kantone fehlten. Und doch hatte z. B. die Genfer Offiziersgesellschaft eine selten unterbrochene Tätigkeit entfaltet. Seit 1832 lud sie auch die Offiziere der Infanterie und der Kavallerie zur Teilnahme ein. 1836 fand ein grösseres Fest in Genf statt, zu dem sich auch Kameraden aus Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt, Solothurn und Aargau einfanden. Es waren im ganzen 160 Mann. Immerhin standen die Genfer in Verbindung mit der eidgenössischen Gesellschaft, indem sie ihr ihre Protokolle einschickten. An der Spitze stand neben Oberst Dufour der Oberstlieutenant Frédéric Jacques Louis Rilliet-de Constant (1794—1856), der den regsten Anteil an der Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens nahm und ihn durch eine Reihe militärwissenschaftlicher Arbeiten bekundete. Wenn die Offiziere aus der Westschweiz zunächst sich zurückhielten, so ist doch an die Entfernung zu denken, zumal die Versammlungen während des ersten Dezenniums alle in die deutsche Schweiz und mit Ausnahme von Bern in die Mittel- und Ostschweiz fielen.

In den Statuten der Gesellschaft hatte sich von Jahr zu Jahr ein Mangel fühlbarer gemacht: nach § 8 hatte der Aktuar die jedesmal von der Versammlung beschlossenen Beiträge einzuziehen und über den Kassenverkehr Rechnung abzulegen. Da aber diese Beiträge oft

recht saumselig entrichtet wurden, der Aktuar aber mit dem Vorstande jährlich zu wechseln hatte, ergaben sich Missstände, die am 22. Juli 1841 in Aarau durch eine Ergänzung der Statuten behoben wurden: es wurde dem Vorstande ein Kassier mit dreijähriger Amtsdauer und Wiederwählbarkeit beigegeben; er erhielt eine Entschädigung.

* * *

Das Jahr 1841 brachte endlich, nach mehreren vergeblichen Versuchen, die Verbesserung des Militärreglementes von 1817; ausserdem beschloss die Tagsatzung die Einführung des Perkussionsgewehres. Den Neuerungen hatten sich die kantonalen Militärgesetze anzupassen, was wieder auf die ausserdienstliche Tätigkeit belebend einwirkte. Das neue aargauische Militärgesetz (12. November 1842) z. B. ging soweit, in seinem § 92 zu verlangen: „Zu eigener Fortbildung und gegenseitiger Mitteilung kommen die Offiziere bezirksweise zu theoretischen Uebungen zusammen. Ein eigenes vom Kleinen Rate zu erlassendes Reglement (es erschien am 23. November 1843) ordnet das Nähere an. Ein Blick auf dieses Reglement mag nicht ohne Interesse sein: sämtliche Offiziere (mit Ausnahme des Kantonsstabes, der Landwehr, der Aerzte) sind zu acht dreistündigen oder zwölf zweistündigen ausserdienstlichen Uebungen verpflichtet. Sie finden in Bezirksvereinigungen statt und haben hauptsächlich die Kenntnis der Reglemente und der Waffen und Waffenswirkungen zu befestigen. Willkommen waren ausserdem Vorträge aus allen kriegswissenschaftlichen Gebieten. Protokolle und Präsenzlisten waren genau zu führen und den militärischen Behörden vorzulegen. Unentschuldigte Absenzen wurden mit 1—4 Fr. a. W. gebüsst (4 Fr. a. W. = 5.70 Fr. n. W., heute ein Wert von über 20 Fr.).

Auch im Waadtland regte sich die Offiziersgesellschaft, die seit einigen Jahren eingegangen war, 1843 aufs neue.

Und wenn das eidgenössische Militärreglement von 1841 die kantonale Bataillonsfahne endlich durch die eidgenössische ersetzte, so war es gewiss eine sinnvolle Ausdeutung dieser Neuerung, wenn die Eidgenössische Militärgesellschaft an ihrer Versammlung von 1843 in Glarus eine ebensolche Gesellschaftsfahne erhielt, gestiftet von den Glarner Frauen. Fortan bildete sie das äussere Zeichen der Gesellschaft, und ihre feierliche Uebergabe und Uebernahme durch den abtretenden und den neuen Präsidenten gab in der Folge Anlass zu einem besonders eindrucksvollen Akte an ihren Versammlungen.

In diesem Zusammenhange mag vorweg genommen werden, dass 1857 (in Zürich) auf den Antrag des Generals Dufour beschlossen wurde: die Teilnehmer der Generalversammlung tragen die eidgenössische Armbinde. General Dufour, der 1847 die drohende Gefahr des Zerfalls der Eidgenossenschaft beschworen hatte, stand 1856 bis 1857 an der Spitze der gesamten schweizerischen Wehrmacht, die jetzt kraftvoll den Willen zur Einheit bekundete, und es mag ihm als ein Bedürfnis erschienen sein, die glückliche Ueberwindung der Spaltung auf diese Weise zum Ausdruck zu bringen.

Die Armbinde verschwand nach 1874 überhaupt aus der Armee, und auch die Gesellschaftsfahne musste im neuen Jahrhundert vor andern Anschauungen weichen.

Als ein Zeichen guten Eifers mag es auch gewertet werden, wenn 1844 über einen Antrag, die Gesellschaft möge sich nur alle zwei Jahre versammeln, ohne weiteres zur Tagesordnung übergegangen wurde. Tatsächlich folgte die nächste Versammlung erst 1846; allein der Grund hiefür lag im Bürgerkriege von 1845 (zweiter Freischarenzug).

Dem Bedürfnisse nach besserm Zusammenschluss entsprach die Anordnung von 1848 (dem Jahre der Bundesverfassung!): die kantonalen Offiziersgesellschaften sollten sich ausdrücklich als Sektionen der Eidgenössischen Militärgesellschaft erklären. Der Aufforderung wurde nur zögernd nachgelebt, aber unter den ersten sich meldenden Kantonen war Neuenburg, das sich am 1. März 1848 von Preussen unabhängig gemacht hatte. Diese Anmeldung wurde mit so gröserer Freude begrüsst, als von dort her noch 1846 auf die Einladung zur Generalversammlung eine schroffe Ablehnung erfolgt war. Unter den übrigen Namen von Kantonen finden sich auch solche, deren Gesellschaft sich schon früher der Eidgenössischen Militärgesellschaft unterstellt hatten, dann eingegangen waren, nun aber wieder neu erstanden. Das ist eine Erfahrung, der im Laufe der Zeit kaum ein Kanton entging. Doch gab es auch Urgründungen wie in Schwyz und Zug (1856).

Den allmählig geänderten Verhältnissen genügten nun die alten Statuten nicht mehr; am 15. Juni 1857 wurde in Zürich die Revision vorgenommen. Folgendes sind die wesentlichen Neuerungen:

Neben dem Zentralausschuss besteht ein „Zentralkomitee“, gebildet aus den Delegierten der kantonalen Sektionen; sie treten am Nachmittage vor der ersten Hauptversammlung (Samstag) zusammen. Alle Delegierten haben das Recht zur Mitberatung, doch hat jede Sektion nur eine Stimme. Dieses Zentralkomitee setzt unter der



Guillaume Henri Dufour, Genf

Leitung des Zentralpräsidenten die Traktanden für die Hauptversammlung fest und nimmt Anträge der Sektionen entgegen.

Am Sonntag beraten die verschiedenen Waffen gesondert, am Montag folgt die Generalversammlung. Es soll dafür gesorgt werden, dass hier wenigstens eine Arbeit von allgemeinem Interesse und einem Umfange vorgelesen wird. Ebenso muss hier ein zusammenfassender Bericht über das vorliegen, was die Sektionen über den Gang der militärischen Angelegenheiten ihres Kantons zu melden haben.

Die Sektionen werden verpflichtet, ihre Statuten oder Abänderungen dem Präsidenten einzuschicken, der sie der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Der Artikel über die Versammlung der Delegierten (Zentralkomitee) ist die genauere Ausführung eines Satzes der ersten Statuten. Tatsächlich ergibt sich aus Andeutungen der Protokolle, dass solche Vorversammlungen zur Feststellung der Traktanden der Hauptversammlung stattfanden; seit 1851 (Basel) werden auch die Namen der Delegierten genannt. Und von nun an erhält man auch ein Resumé der Verhandlungen.

Dagegen scheint die Aufnahme des Artikels über die Versammlungen der einzelnen Waffen erst eigentlich diese Einrichtung begründet zu haben. Zwar war schon im Mai 1852 eine Vereinigung der Sanitätsoffiziere entstanden, mit Oberst Karl Wilhelm Flügel (1788—1857) an der Spitze, die dann in Schwyz (1856) mit 22 Teilnehmern ihre erste Versammlung abhielt. 1858 folgten die Artillerieoffiziere, denen sich im folgenden Jahre die des Genie beiordneten; 1859 die Offiziere der Kavallerie, die der Infanterie und Schützen, zu denen 1862 die Generalstabsoffiziere traten; in diesem Jahre fanden sich die Offiziere des Kommissariats (Verwaltung) und die der Justiz zusammen; 1886 die Veterinäre und 1910 die Trainoffiziere.

Seit 1860 werden die Vorsitzenden dieser Waffenversammlungen und seit 1866 auch ihre Verhandlungen gemeldet.

In der nächsten Zeit kündigten sich wieder einige neu- oder wiedergegründete Sektionen an: Genf (1857); Wallis, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin (1859); Graubünden (1860).

An der Generalversammlung von Bern (1862) sind zum ersten Male sämtliche Kantone vertreten.

Schon nach kurzer Zeit, am 22. August 1864 in Freiburg, beliebte wieder eine Statutenrevision.

Die wichtigste Änderung ist die Einführung des *zweijährigen* Turnus der Generalversammlungen an Stelle der jährlichen Zusammenkünfte. Mitglieder der Militärgesellschaft sind nur noch die Mitglieder der Kantonalvereine (Einzelmitglieder gibt es also nicht mehr).

Der „Vorstand“ wird um ein Mitglied, den Referenten, erweitert, dessen Aufgabe ist, der Generalversammlung einen summarischen Bericht über den Stand und die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens zu erstatten.

An der Delegiertenversammlung (Ausschuss) hat jede Abordnung der Sektionen auch für die Beratung nur eine Stimme.

Die allmählich beträchtlich angewachsene Zahl der Mitglieder, die Vermehrung der Geschäfte, deren im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen im schweizerischen Wehrwesen zu erwartende bedeutende Zunahme liessen es als wünschbar erscheinen, der Gesellschaft eine noch beweglichere Organisation zu geben.

Der Aarauer Zentralvorstand regte 1873 die Revision an und wurde von der Generalversammlung beauftragt, eine Kommission zu bestellen. Diejenige von Frauenfeld trat auf den ihr vorgelegten Entwurf nicht ein, sondern beschloss, die Revision einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu übertragen, welche die allgemeine Instruktion erhielt, „dass in derselben die oberste Leitung der Geschäfte einer Abgeordneten-Versammlung mit proportionaler Vertretung der Sektionen übertragen werden soll, immerhin unter Beibehaltung periodischer allgemeiner Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder, die jedoch den Charakter militärischer Einfachheit tragen sollen.“

Damit war der Artikel 16 der geltenden Statuten (Revision der Statuten durch die Generalversammlung, welche Bestimmung von Anfang an gegolten hatte) aufgehoben.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung fand am 20. August 1876 in Herzogenbuchsee statt; von diesem Tage sind die neuen Statuten datiert; einige Wochen später erhielten sie die Genehmigung des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Joh. Jak. Scherer, der darum ersucht worden war.

Die eingreifendste Änderung — sie war in jener allgemeinen Instruktion vorgeschrieben — war der Uebergang der Vollmachten in den geschäftlichen Dingen an die Delegiertenversammlung, darunter ausdrücklich die Wahl des Zentralkomitees (so hieß jetzt wieder der Vorstand), die Bestimmung des jährlichen Beitrages, die Verwendung des Vereinsvermögens. Jede Sektion wählt einen Delegier-

ten auf 50 Mitglieder oder einen Bruchteil von 50 Mitgliedern; jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme. Die Reisekosten dieser Offiziere vergütet die Zentralkasse.

Mitglied der Gesellschaft können nun auch Divisions-Offiziersvereine werden, ebenso lokale Vereine in Kantonen, in denen keine Kantonalsektion besteht.

Vier Sektionen können die Einberufung einer General- oder Delegiertenversammlung verlangen.

Die Hauptversammlung nimmt die Mitteilung der Beschlüsse der Delegierten entgegen und hört wenigstens eine grössere, allgemeines Interesse bietende Arbeit an; ihr wird auch ein Bericht über die Tätigkeit der Sektionen vorgelegt.

Tenue ist nicht mehr „Grosse Uniform“ oder „Voller Dienstanzug“, sondern einfach „Uniform“.

Der Turnus der Generalversammlungen wird auf *drei* Jahre angesetzt; dem entspricht die Amtsdauer des Zentralkomitees.

Mit der einschneidenden Umgestaltung, welche die bisherige „reine Demokratie“ in eine Repräsentativ-Demokratie umwandelt, wird nun auch eine Namensänderung verbunden.

Die Vereinigung heisst nun nicht mehr Eidgenössische Militär- gesellschaft, sondern *Schweizerische Offiziersgesellschaft*.